

Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati
Swiss Bar Association

Hinweise für Mediatorinnen SAV und Mediatoren SAV

Weisungen zum Weiterbildungsreglement Mediation SAV (Anrechnung von Weiterbildungen und deren Nachweise)

Alle Mediatorinnen SAV / Mediatoren SAV sind gemäss Reglement Mediator, Mediatorin SAV zur permanenten Weiterbildung verpflichtet. Grundsätzliches wollen Sie bitte dem Weiterbildungsreglement Mediation SAV entnehmen.

A) Anrechenbarkeit

Anrechenbar für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht sind

- Besuch von Grundausbildungen oder Weiterbildungsveranstaltungen (für Webinare maximal 6 Credits pro Deklarationsjahr, § 4 WB-Regl M)
- Tätigkeit als Trainer/in, Referent/in oder Dozent/in, wenn es sich um spezifische Fragen im Fachgebiet handelt und das Zielpublikum AnwältInnen, AkademikerInnen und Fachleute umfasst (1 Lektion entspricht gemäss § 6 WB-Regl M 3 Credits, es können maximal 6 Credits pro Deklarationsjahr angerechnet werden)
- Verfassen von Fachpublikationen (3'000 Zeichen inkl. Leerzeichen entsprechen gemäss § 7 WB-Regl M 1 Credit, es können maximal 6 Credits pro Deklarationsjahr angerechnet werden)
- Teilnahme Supervision (es können maximal 6 Credits pro Deklarationsjahr angerechnet werden)
- Teilnahme Intervision (es können maximal 3 Credits pro Deklarationsjahr angerechnet werden)

sofern diese nachweislich mit den **Fachgebieten gemäss** <u>Ausführungsreglement</u> **Ziff.1. lit. c** in Zusammenhang stehen:

- Mediation
- Aussergerichtliche Schlichtungsverfahren
- Schiedsgerichtsbarkeit
- Hybride Verfahren (z.B. Med-Arb, Arb-Med-Arb, MEDALOA, etc.)
- Dispute Board (DB)
- Online Dispute Resolution
- Collaborative Law
- <u>zusätzlich:</u> Verhandlungsführung

Zudem werden auch Weiterbildungsveranstaltungen (jedoch nicht Referententätigkeiten oder Fachpublikationen) in den folgenden verwandten Bereichen anerkannt:

- Collaborative Practice (d.h. Zusammenarbeit im interdisziplinären Team zwischen clp-AnwältInnen und weiteren Fachpersonen)
- Coaching / (gewaltfreie) Kommunikation, sofern sie durch eine/n ausgebildete/n und zertifizierte/n Psychologen/in oder Psychiater/in, Kommunikationsexperten/in und/oder Mediator/in durchgeführt werden
- Schlichtungsverfahren

B) Nachweise (Belege)

Es müssen jeweils folgende Bestätigungen miteingereicht werden (Stichprobenkontrolle erfolgt jeweils per Ende Deklarationsjahr):

- Akzeptiert werden persönliche Weiterbildungsbestätigungen, welche durch den Veranstalter erstellt, datiert und unterzeichnet werden. Weiterbildungsanmeldungen, -rechnungen und/oder -teilnehmendenlisten werden nicht akzeptiert.
- Bei Referententätigkeiten muss die Tätigkeit mittels Veranstaltungs-Flyer, Flipcharts, Einladungsbestätigung etc. plausibel aufgezeigt und die Anzahl Lektionen à 45 Minuten angegeben werden.
- Bei Fachpublikationen muss der veröffentlichte Artikel eingereicht und die Anzahl Zeichen angegeben werden.
- Supervision: Ausstellen der Bestätigung durch die Supervisorin, den Supervisor mit Angabe von Datum, Dauer, Thema, Unterschrift
- Intervisionsveranstaltungen müssen mindestens 3 Teilnehmende umfassen. Als Belege müssen eine von allen Teilnehmenden datierte und unterschriebene Traktandenliste und ein von allen Teilnehmenden datiertes und unterzeichnetes Protokoll der besprochenen Fälle von mindestens 3'000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) vorliegen.
- ⇒ Wird bei der Stichprobenkontrolle im eDossier eine Nichteinhaltung des Vorgenannten festgestellt, werden die entsprechenden Credits nicht anerkannt. Eine Aufforderung zur Nachreichung von Weiterbildungsbelegen erfolgt nicht.
- ⇒ Bei Fragen können Sie sich gerne an mediation@sav-fsa.ch wenden.

Beschluss des VAFA+ (Vorstandsausschusses SAV Fachanwalt und Mediation SAV) vom 1. Juni 2022, in Kraftsetzung per sofort